
Reglement betreffend kommunale Kosten im Einbürgerungsverfahren

vom 24. Januar 2007

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991¹ und der Verordnung des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfall über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebühren-Verordnung) vom 13. November 1984²,

bestimmt:

1. Den einbürgerungswilligen Personen werden pauschale Barauslagen von Fr. 200.00 vorschüssig in Rechnung gestellt.
2. Die Kurskosten für die Kurse für Einbürgerungswillige betragen pro Person Fr. 250.00. Die Kurskosten für Kinder im Gesuch der Eltern sind kostenlos.
3. Die Informationsbroschüre kostet Fr. 25.00.
4. Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

¹SHR 141.100

²NRB 172.210